

Januar 2010

Auszug aus den Richtlinien für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen für die Waffenhandelsbewilligung

(Artikel 2 Absatz 3 des Reglements vom 21. September 1998 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements)

Theoretische Prüfung:

Dauer:	60 Minuten
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung und Kenntnisse der Waffenrechtskunde der Strafrechtskunde sowie der Eidg. Jagd-, Güterkontroll-, Kriegsmaterial- und Giftgesetzgebung.• Überprüfung der technischen Kenntnisse über Waffen, Munition und Ballistik.
Wertung/Punkte:	<ul style="list-style-type: none">• Jede richtig beantwortete Frage = 1 Punkt• Jede unvollständig oder falsch beantwortete Frage = 0 Punkt• Insgesamt sind 45 Punkte möglich; Kandidaten mit 40 und mehr Punkten haben die Teilprüfung bestanden.
Bekanntgabe des Resultats:	Gleich anschliessend an die Prüfung in Form eines Attests.
Prüfungsunterlagen:	Sämtliche Prüfungsunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungsorganisation.



Praktische Prüfung:

Dauer:	90 Minuten
Zielsetzung:	<ol style="list-style-type: none">1. Ansprechen und beschreiben von zwei Hand- und einer Faustfeuerwaffe<ul style="list-style-type: none">- kleine Zerlegung von je einer Hand- und einer Faustfeuerwaffe- erkennen der ausgestellten verbotenen Waffen.2. Ansprechen und erklären aller ausgestellten Waffen, die nicht unter Schusswaffen fallen<ul style="list-style-type: none">- erkennen der verbotenen Waffen dieser Kategorie.3. Ansprechen und erklären des Waffenzubehörs.4. Ansprechen und erklären der Zieleinrichtungen.5. Erkennen und bezeichnen von zehn verschiedenen Patronen<ul style="list-style-type: none">- Erkennen der ausgestellten verbotenen Munition.
Wertung:	<ul style="list-style-type: none">• Jede Prüfungsorganisation hat einen Fragenkatalog von mindestens 70 Fragen zu erstellen, welches auf das ausgestellte Material abgestimmt ist.• Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 80 % der Fragen richtig beantwortet worden sind.
Bekanntgabe des Resultats:	Gleich anschliessend an die Prüfung in Form eines Attests.
Prüfungsunterlagen:	Sämtliche Prüfungsunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungsorganisation.